
Entscheidung Nr. VE 1/08 vom 12.11.2008
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 182 vom 28.11.2008

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:
Warner Home Video Germany

Die stellvertretende Vorsitzende der Bundesprüfstelle hat den Videofilm „Mad Max“ von Amts wegen überprüft und festgestellt:

**Der Videofilm
„Mad Max“,
Warner Home Video Germany, Hamburg,**

wird folgeindiziert und in Teil A der Liste eingetragen.

G r ü n d e

Der Videofilm „Mad Max“ wurde mit Entscheidung Nr. 1761 (V) vom 2.12.1983, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 245 vom 31.12.1983, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen. Die damalige Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 S. 2 JuSchG im Dezember 2008 ihre Wirkung.

Das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle hatte bereits durch Entscheidung Nr. 7351 (V) vom 3.1.2007 im Rahmen eines Antrages auf Listenstreichung entschieden, dass der Videofilm „Mad Max“ in der Liste der jugendgefährdenden Medien verbleibt.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen. Dies ist beim verfahrensgegenständlichen Film der Fall.

Der Inhalt des Films verletzt nach Einschätzung des Gremiums eine der in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG aufgeführten Strafnormen. Er war daher in **Teil A** der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht benachrichtigt, dass auf Grund der weiterhin bestehenden Jugendgefährdung eine Folgeindizierung veranlasst wird. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilms Bezug genommen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Eine Anfechtungsklage gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.